

# Wichtige Informationen zum Startpassrecht im Bayerischen Turnverband



Stand: 01.10.2010

## Grundsätzliche wichtige Informationen:

- Startpässe sind nur gültig mit Unterschrift des Startpassinhabers. (2.2.1 PO)
- Der Startpass ist Eigentum des Wettkämpfers. (2.1.4 PO)
- Eintragungen auf der Innenseite dürfen nur von der Passstelle vorgenommen werden. Eigenhändige Korrekturen oder Streichungen machen den Pass ungültig. (2.3.1 PO)
- Die Starterlaubnis besteht nur, wenn der Startpassinhaber auch (noch) Mitglied des im Startpass eingetragenen Vereins ist. (3.2.1.1 RO)

## Anträge auf Ausstellung/Änderung eines Startpasses:

- Das Startrecht kann frühestens zum Datum des Eingangs des Passes bei der Passstelle erteilt werden. (2.2.2.2 PO)
- Passanträge sind spätestens 14 Tage vor dem ersten Wettkampf, bei dem der Pass benötigt wird, zu stellen. Spätere Einreichung schließt ein Vertretenmüssen der Passstelle bei verspäteter Ausstellung aus. (3.2.3 PO)
- Bei Neuausstellungen von Startpässen ist zusammen mit dem Startpassantrag nun auch eine Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments (Reisepass, Personal- oder Kinderausweis) oder alternativ eine Kopie der Anmeldung bei der amtlichen Meldebehörde beizufügen. Dadurch ist der Geburtsjahrgang und – bei ausländischen Startern – der Wohnsitz in Deutschland nachzuweisen. Ausländische Starter müssen zudem den Lebensmittelpunkt in Deutschland durch die Kopie einer gültigen Schul-, Studien- oder Arbeitsbescheinigung nachweisen. (Ausführungsbestimmungen zu 3.2.1.1 bis 3.2.1.5 RO)
- Anträge auf Ausstellung/Änderung von Startpässen können nur noch von Vereinen gestellt werden, die ihre Mitglieder beim Deutschen Turner Bund gemeldet und die Verbandsabgaben hierfür abgeführt haben. (BTV)

## Wechsel des Startrechts:

- Bei Startrechtwechsel oder Eintragung eines Zweitstartrechts ist immer die Freigabeerklärung des abgebenden bzw. des Erstvereins im Pass zu vermerken. Dies gilt immer, also auch, wenn der Startpass bereits abgelaufen ist. (4.2.1 PO)
- Bei Startrechtwechsel gilt immer eine dreimonatige Sperre (auch zum Jahreswechsel.), die nur in Ausnahmen (Wohnortwechsel, Auflösung der gesamten Abteilung, etc.) nicht greift. Die Sperre beginnt mit dem Datum der Freigabe des abgebenden Vereins. (3.2.1.5 RO)
- Der abgebende Verein muss die Freigabe auf Antrag des Startpassinhabers zwingend erteilen. Die Erteilung der Freigabe kann nicht verweigert werden. Die Freigabe muss spätestens zehn Tage nach Antrag erfolgen. Die Freigabe ist auch unabhängig von einer eventuell weiter bestehenden Vereinsmitgliedschaft. (4.2.3 PO)

## Startpassliste OL Bayern:

- Das Fachgebiet Orientierungslauf führt eine offizielle Startpassliste. (2.1.2 WKB)
- In die Startpassliste eingetragene Startpässe müssen bei Bayerischen Meisterschaften nicht mehr im Original vorgelegt werden. (2.1.2 WKB)
- In die Startpassliste werden alle Startpässe aufgenommen, von denen durch den Athleten bzw. den Verein eine Kopie des vom Wettkämpfer unterschriebenen Passes beim Verantwortlichen für Wettkampf- und Kampfrichterwesen eingereicht wird.
- Mit der Einreichung ist die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Jahrgang, Verein, Startpassnummer, Startrecht und Ablauf des Startpasses im Internet verbunden.

Herausgeber: *Ralph Körner, Verantwortlicher für Wettkampf- und Kampfrichterwesen im LFA OL*

Quellen: *Rahmenordnung des Deutschen Turnerbundes (RO), Passordnung des Deutschen Turnerbundes (PO), Wettkampfbestimmungen OL Bayern (WKB), Startpassstelle des Bayerischen Turnverbandes (BTV)*